

213529

**Amtsgericht  
Hannover**



Geschäfts-Nr.:  
422 C 9236/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 16.12.2010

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Unterbevollmächtigter:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Reparaturkosten nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 422 -  
auf die mündliche Verhandlung vom 03. Dezember 2010  
durch die Richterin am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.910,90 € nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2010 zu zahlen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 52% und die Klägerin 48%.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

### **Tatbestand**

Die Klägerin betreibt ein Mietwagenunternehmen und verlangt Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall vom 03.09.2009, bei dem das Fahrzeug der Klägerin vom Typ Ford Mondeo, amtliches Kennzeichen ..... mit einer Erstzulassung am 21.04.2009 beschädigt wurde. Die Beklagte ist die Versicherung der....., deren Fahrer den Verkehrsunfall verschuldet hat. Die Beklagte ist unstreitig zum Schadensersatz in voller Höhe verpflichtet.

Die Klägerin, die nach den unstreitigen Vortrag der Beklagten den Pkw repariert hat, rechnet auf fiktiver Basis nach einem Gutachten der ..... ab. Auf die ausgeführten Reparaturkosten in Höhe von 9.104,18 € hat die Beklagte 7.370,00 € bezahlt. Die Beklagte hat eine Kürzung um 19,05 % der Reparaturkosten vorgenommen, weil der Klägerin ein Großkundenrabatt mindestens in dieser Höhe von den Reparaturvertragspartnern gewährt wird.

Die Klägerin macht neben den restlichen Reparaturkosten in Höhe von 1.734,18 € die im Gutachten ausgewiesene Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € und die Sachverständigenkosten in Höhe von 910,90 €, insgesamt 3.645,08 € geltend.

Sie sei zur fiktiven Berechnung der Reparaturkosten berechtigt und dürfe die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen. Der von den Partnerreparaturwerkstätten gewährte Rabatt sei eine freiwillige Leistung Dritter, die allein der Klägerin nicht aber der Beklagten zu Gute kommen könne.

**Die Klägerin beantragt,**

**die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.645,08 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.02.2010 zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.**

Ohne Anrechnung des Großkundenrabattes würde die Klägerin nach dem Unfall wirtschaftlich besser stehen als vorher, so dass die Abrechnung nach den Stundenverrechnungssätzen einer Markenwerkstatt gegen das Bereicherungsverbot verstoße.

Eine Wertminderung bestehe weder dem Grunde nach der Höhe nach. Ein ordnungsgemäß in Stand gesetzter Schaden spiele für die Klägerin bei Rückgabe des Fahrzeuges keine Rolle, auch seien die Rabatte nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Sachverständigenkosten seien nicht erstattungsfähig, weil dieses im Hinblick auf die nicht mitgeteilten Rabatte unbrauchbar sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zum Teil begründet.

Der Klägerin steht aus dem Verkehrsunfall vom 03.09.2009 ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.910,90 € zu.

Unstreitig ist die Beklagte der Klägerin zum Schadensersatz in voller Höhe verpflichtet. Zu den ersatzfähigen Kosten zählen die aufgewandten Kosten für den Sachverständigen in Höhe von 910,90 € und eine Wertminderung von 1.000,00 €.

Der Einwand der Beklagten, die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sein nicht erstattungsfähig, weil das Gutachten unbrauchbar sei, greift nicht ein. Dass der Sachverständige Positionen aufgenommen

hat, die für eine ordnungsgemäße Reparatur nach dem Verkehrsunfall nicht erforderlich waren, hat die Beklagten nicht vorgetragen. Es ist auch nicht deshalb unbrauchbar, weil die ortsüblichen Ersatzteilkosten und Löhne aufgenommen wurden. Da den Beklagten der Großkundenrabatt der Klägerin selbst bekannt ist, lässt sich - wie von der Beklagten auch vorgenommen - der aufzuwendende Reparaturaufwand anhand des Gutachtens ermitteln. Die Einholung des Gutachtens war deshalb erforderlich, so dass die Kosten von der Beklagten zu erstatten sind.

Auch die von dem Sachverständigen aufgenommene Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € unterliegen keinen Bedenken. Zu Recht weist die Beklagte daraufhin, dass die Wertminderung von verschiedenen Positionen wie Alter, Wiederbeschaffungswert und Höhe der Reparaturkosten abhängig ist. Da die Laufleistung im Zeitpunkt des Unfalles bei 20.564 lag, das Fahrzeug keine 6 Monate alt war und die Reparaturkosten mit 9.104,18 € netto sehr aufwändig sind, ist auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur ein merkantiler Minderwert anzunehmen. Der Höhe nach hat die Beklagte keine konkreten Einwendungen vorgebracht, so dass ein Minderwert von 1.000,00 € angemessen erscheint.

Dagegen steht der Klägerin kein Anspruch auf weitere Reparaturkosten zu. Die Beklagte hat mit der Zahlung von 7.370,00 €, was einer Kürzung der Gutachten festgestellten Reparaturkosten von 19,05 % entspricht, eine ausreichende Zahlung geleistet.

Der nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leistende Schadensersatzbetrag richtet sich danach, was ein verständiger wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten vorgenommen hätte. Grundsätzlich darf der Geschädigte bei einer fiktiven Schadensberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGB 6. Zivilsenat vom 20.10.2009 VI ZR5309. Der BGB hat allerdings auch in der Entscheidung vom 29.04.2003 (VI ZR398/02) ausgeführt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht verweisen lassen muss.

Nach dem Vortrag der Beklagten, dem die Klägerin nicht entgegengetreten ist, hat sie das Fahrzeug einer Vertragswerkstatt reparieren lassen und mindestens den ihr gewährten Rabatt von 19,05 % in Anspruch genommen. Bei der Gewährung des Rabattes handelt es sich nicht um eine freiwillige Leistung eines Dritten, die nur den Geschädigten nicht aber dem Schädiger zu Gute kommen sollen, sondern um einen für Großkunden handelsüblichen Rabatt, der der Klägerin bei sämtlichen Reparaturaufträgen zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist bei der Bemessung der Reparaturkosten der Großkundenrabatt zu berücksichtigen (vgl. auch OLG Karlsruhe vom 22.06.2009 1 U 13/09. Danach steht der Klägerin über den gezahlten Betrag keine weitere Forderung zu.

Die Entscheidung über die Zinsen rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht  
21.11.2011/Kre.